

BILDUNGSFÖRDERUNGEN

Weiterbildung zahlt sich aus



**Bildungsberatung
Niederösterreich**

B Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Niederösterreich und der AK Niederösterreich.

VORWORT

Investition in Bildung zahlt sich aus – für jede:n und für das ganze Land. Von Schulbeihilfe, Studienbeihilfe, Förderungen für berufsspezifische Weiterbildung bis zur Bildungskarenz – oft ist es schwer, einen Überblick über finanzielle Unterstützungen zu erhalten.

Die AK Niederösterreich möchte mit dieser Broschüre die in Frage kommenden Förderungen aufzeigen und Ihnen die Orientierung im Förderdschungel erleichtern.

Informieren Sie sich über Ihre Möglichkeiten. Die AK-Bildungsexpert:innen beraten Sie gerne unter 05 7171-27000.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: WPH/ALBK

Inhalt

Förderungen der AK Niederösterreich	2
Förderungen des Landes NÖ	15
Förderungen des Bundes	27
Förderungen des AMS	36
Sonstige Förderungen	43
Service der AK Niederösterreich	48

Autor:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
Abt. BB, Referat Erwachsenenbildung

Redaktioneller Hinweis:

Diese Auflage spiegelt den aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung (Februar 2025) wider. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Broschüre angegebenen Rechtsvorschriften, Förderrichtlinien und Homepageadressen ändern können. Erkundigen Sie sich daher bitte im Zweifelsfall direkt bei den angegebenen Einrichtungen.

Förderungen der AK Niederösterreich

Bildungsbonus

Digi-Bonus

Digi-Konto

Ermäßigungen mit der Service-Karte

Bildungsbonus-spezial: Gesundheitsberufe

Bildungsbonus-spezial: Nostrifikation

Bildungsbonus-spezial: Berufsreifeprüfung

Bildungsbonus-spezial: Außerordentliche Lehrabschlussprüfung (a.o. LAP)

Bildungsbonus-spezial: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang & Studienberechtigungsprüfung

Bildungsbonus-spezial: Rechnungswesen

Bildungsbonus



Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

Mit dem AK-Bildungsbonus werden alle Kurse gefördert, die mit dem AK-Logo gekennzeichnet sind. Darunter fallen unter anderem ausgewählte Sprachkurse, Basisbildung, Gesundheitskurse, Hubstaplerkurse sowie demokratiepolitische Kurse.

Wie hoch ist die Förderung?

Dienstnehmer:innen: 50 % bis 150 Euro pro Kalenderjahr

Kinderbetreuungsgeldbezieher:innen: 50 % bis 170 Euro pro Kalenderjahr

Arbeitsuchende: 100 % bis 220 Euro pro Kalenderjahr

Mitglieder ab 50 Jahren: 50 % bis 220 Euro pro Kalenderjahr

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis längstens 6 Monate nach Kursabschluss gestellt werden. Welchem Kalenderjahr die Boni zugeordnet werden, hängt davon ab, wann Sie den Antrag stellen. Stellen Sie den Antrag daher am besten möglichst rasch.

Kontakt

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z. Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

Mo bis Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 14 Uhr

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsbonus

Digi-Bonus



Wer wird gefördert?

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

Voraussetzungen

Der Kurs muss AK-gekennzeichnet sein.

Was wird gefördert?

Kurse aus dem Bereich IT und EDV an ausgewählten Bildungseinrichtungen.

Wie hoch ist die Förderung?

100 % bis 220 Euro pro Kalenderjahr

Einreichfrist/Antragstellung

2 Möglichkeiten zur Antragstellung:

- **Im Vorhinein:** Sie können den Digi-Bonus schon im Vorhinein für AK-gekennzeichnete EDV-Kurse bestellen und bei einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung (die mit der AK Niederösterreich kooperiert) als Gutschein einlösen.
- **Nach Kursbeginn oder sollten Sie den Kurs schon bezahlt haben:** Sie haben die Möglichkeit, bis 6 Monate nach Kursabschluss einen Antrag zu stellen; die Fördersumme wird daraufhin auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Kontakt

Der Antrag ist entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/digi

Digi-Konto

Wer wird gefördert?

Mitglieder der Arbeiterkammer Niederösterreich.

Voraussetzungen

Der Kurs wurde an einer anerkannten Bildungseinrichtung absolviert, die über eine Zertifizierung der Cert-NÖ verfügt oder den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt oder hat an einer Akademie bzw. Schule stattgefunden, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet ist.

Was wird gefördert?

Beruflich verwertbare Kurse aus dem Bereich Digitalisierung ab Kurskosten von 150 Euro. Der Kurs muss vor dem 31.12.2024 begonnen haben.

Wie hoch ist die Förderung?

Dienstnehmer:innen: 20 % der Kurskosten

Arbeitssuchende: 40 % der Kurskosten

Die Fördersumme beträgt max. 2.500 Euro und ist einkommensabhängig (max. 4.000 Euro brutto pro Monat). Das Gesamfördervolumen ist budgetär gedeckelt.

Einreichfrist

Bis längstens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Kurses.

Kontakt

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z. Hd. Referat EB, AK Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/digi

Ermäßigung mit der Service-Karte

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

Vorlage der AK-Service-Karte bei Kursanmeldung.

Was wird gefördert?

Kurse bei niederösterreichischen Bildungsbonus-Kooperationspartner:innen, die nicht mit einem AK-Logo gekennzeichnet sind und der beruflichen Weiterbildung dienen.

Wie hoch ist die Förderung?

3 % bis max. 15 Euro Rabatt pro Kurs.

Kontakt

AK-Service-Karte: 05 7171-25000

E-Mail: karte@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Service > Service-Karte

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Gesundheitsberufe

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.

Was wird gefördert?

Die Ausbildung zur Heimhilfe, sozialen Alltagsbegleitung, Pflegeassistentz/-fachassistentz, Medizinische Assistentz (Ordinations-, Operations-, Gips-, Obduktions-, Röntgen, Desinfektions-, Labor- und Operationstechnische-Assistentz)

Wie hoch ist die Förderung?

50 % bis max. 600 Euro

Hinweis: Wird die Ausbildung zur Pflegeassistentz bzw. -fachassistentz im Rahmen einer Ausbildung nach dem Sozialbetreuungs-Berufe-Gesetz mit den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung absolviert, gelten 65 % der angefallenen Ausbildungskosten (Schulgeld) als förderfähig. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Nächtigung (z. B. Internat o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z. B. Literatur, Prüfungsgebühren etc.).

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Ausbildung (es gilt das Prüfungsdatum!) gestellt werden. Die Ausbildung muss vor dem 01.09.2027 abgeschlossen werden.

Kontakt

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z. Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/gesundheitsberufe

Bildungsbonus-spezial Schwerpunkt: Nostrifikation

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten für Nostrifizierungen, Nostrifikationen, Anerkennungen, Gutachten etc. von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen.

Was wird gefördert?

Folgende Kosten können, wenn sie z. B. für die Ausstellung des Nostrifizierungs-/Nostrifikationsbescheides erforderlich waren, geltend gemacht werden:

- Verwaltungsgebühren
- Beglaubigte Übersetzungen
- Gutachten
- Kurs- / Seminarkosten
- Andere, unmittelbar im Zusammenhang mit der Nostrifizierung/Nostrifikation/Anerkennung/Gleichhaltung entstandene Kosten, ausgenommen Reise- und Nächtigungskosten.

Wie hoch ist die Förderung?

100 % der entstandenen förderbaren Kosten bis max. 500 Euro pro Person und zu nostrifizierendem Abschluss.

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis spätestens 6 Monate nach Erhalt z. B. des Nostrifikationsbescheides gestellt werden. Die Nostrifizierung/Nostrifikation/Anerkennung/Gleichhaltung muss vor dem 01.09.2027 abgeschlossen sein.

Kontakt

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z. Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/nostrifikation

Bildungsbonus-spezial

Schwerpunkt: Berufsreifeprüfung

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

Die Kurskosten waren selbst (privat) zu tragen und es wurde für dieses Kursmodul keine andere Förderung von der Arbeiterkammer bezogen. Der Bezug der Förderung „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ schließt die Gewährung dieser Förderung aus.

Was wird gefördert?

Die positive Absolvierung von Kursmodulen der Berufsreifeprüfung.

Wie hoch ist die Förderung?

Positive Teilprüfungen werden mit 150 Euro je abgeschlossenem Modul gefördert.

Einreichfrist

Ansuchen müssen bis spätestens 6 Monate nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls (Prüfungsdatum) oder nach Ausstellung des Gesamtzeugnisses gestellt werden. Die jeweiligen Module müssen vor dem 01.09.2027 positiv abgeschlossen werden.

Kontakt

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z. Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/berufsreife

Bildungsbonus-spezial: Außerordentliche Lehrabschlussprüfung (ao. LAP)

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.
- Kurse mit mind. 30 Unterrichtseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen oder an Berufsschulen.

Was wird gefördert?

Kurskosten bzw. Kosten für den Schulbesuch.

Nicht gefördert werden jedoch Kosten für Nächtigung (z. B. Internat, Wohnheim o. ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z. B. Kopierbeiträge, Literatur etc.).

Wie hoch ist die Förderung?

50 % der Kurskosten bzw. der Kosten für den Schulbesuch bis max. 500 Euro.

Einreichfrist

Bis spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses bzw. des Schulbesuchs. Dieser muss vor dem 01.09.2027 abgeschlossen werden.

Kontakt

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z. Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/aolap

Bildungsbonus-spezial: Vorbereitungskurse FH/Kolleg/Aufbaulehrgang & Studienberechtigungsprüfung

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.
- Vorbereitungskurse mit mind. 10 Unterrichtseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Was wird gefördert?

Absolvierung von Vorbereitungskursen/-lehrgängen

- für den Besuch eines Aufbaulehrganges,
- auf die Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung,
- für eine FH-Zulassungsprüfung oder
- die zum Besuch eines Aufbaulehrgangs, eines Kollegs, einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule berechtigen

Nicht gefördert werden jedoch Kosten für Nächtigungen (z. B. Internat, Wohnheim o.ä.), allfällige sonstige Ausgaben (z. B. Kopierbeiträge, Literatur, Prüfungsgebühren etc.)

Wie hoch ist die Förderung?

Studienberechtigungsprüfung: 50 % der Kurskosten bis 100 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. max. 500 Euro

FH-Zulassungsprüfungen: 50 % der Kurskosten bis 150 Euro pro positiv absolviertem Modul bzw. max. 500 Euro

Vorbereitungslehrgang der zum Besuch eines Aufbaulehrgangs, eines Kollegs, einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule berechtigt: 50 % der Kurskosten bis max. 500 Euro

Einreichfrist

Bis spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses bzw. des Schulbesuchs oder der Ausstellung des Gesamtzeugnisses der Studienberechtigungsprüfung. Der Abschluss muss jeweils vor dem 01.09.2027 erfolgt sein.

Kontakt

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z. Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/lehrgang

Bildungsbonus-spezial Schwerpunkt: Rechnungswesen

Wer wird gefördert?

Mitglieder der AK Niederösterreich.

Voraussetzungen

- Förderfähig sind nur selbst (privat) getragene Kosten.
- Vorbereitungskurse mit mind. 10 Übungseinheiten an anerkannten Bildungseinrichtungen

Was wird gefördert?

Kurse im Bereich Rechnungswesen (beschränkt auf Buchhaltung, Personalverrechnung und Kostenrechnung).

Nicht gefördert werden Kosten für Nächtigungen (z. B. Internat, Wohnheim o.ä.) sowie allfällige sonstige Ausgaben (z. B. Kopierbeiträge, Literatur, Prüfungsgebühren etc.).

Wie hoch ist die Förderung?

20 % der Kurskosten bis max. 500 Euro pro Person.

Einreichfrist

Bis spätestens 6 Monate nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungskurses. Dieser muss vor dem 01.09.2027 abgeschlossen werden.

Kontakt

Der Antrag ist unter Beigabe aller erforderlichen Beilagen entweder online über die AK-Homepage zu stellen oder bei der zuständigen Bezirksstelle einzureichen oder postalisch an folgende Adresse zu übermitteln:

AK Niederösterreich, z. Hd. Ref. EB, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.

AK-Bildungsbeihilfen: 05 7171-29000

E-Mail: bildungsbonus@aknoe.at

Internet: noe.arbeiterkammer.at/rechnungswesen

Förderungen des Landes NÖ

NÖ Bildungsförderung - Grundvoraussetzungen

NÖ Bildungsförderung NEU

NÖ Weiterbildungsscheck

Sonderprogramm - „Berufsreifeprüfung“

Sonderprogramm - „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“

Sonderprogramm - „Fachkräfte“

Sonderprogramm - „Arbeitswelt 4.0 Fit für die Digitalisierung“

Sonderprogramm - „NÖ Lehre plus“

Sonderprogramm „Meisterlich Ausgestattet“

NÖ Pflegeausbildungsprämie

NÖ Bildungsscheck

Berufsreifeprüfung für Schüler:innen im gehobenen Dienst und in der Pflegefachassistenz NÖ

NÖ Bildungsförderung

Grundvoraussetzungen für den Bezug der NÖ Bildungsförderung bzw. deren Sonderprogramme:

- Folgende Personengruppen werden unter bestimmten Voraussetzungen gefördert:
 - Arbeitnehmer:innen in der Privatwirtschaft
 - Arbeitnehmer:innen, die Kinderbetreuungs- oder Weiterbildungsgeld beziehen (Die gesamte Weiterbildung ist während des Kinderbetreuungsgeldbezuges zu absolvieren. Zwischen Kinderbetreuungsgeld und der Bildungskarenz müssen mind. 18 Monate liegen)
 - Wiedereinsteiger:innen bis max. 5 Jahre nach Ende einer Karenz, die keine Leistung vom AMS erhalten oder erhalten haben.
 - öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung
- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Gleichstellung
- Sprachkenntnisse mind. B1 Niveau
- Hauptwohnsitz in Niederösterreich seit mind. 6 Monaten vor Kursbeginn und während der Kursdauer
- Nur persönlich entstandene Kurskosten abzüglich von Dienstgeber:innen- oder sonstigen Zuschüssen können gefördert werden
- Kurspreis mind. 100 Euro
- Kursinstitut ist vom Land Niederösterreich zertifiziert bzw. anerkannt (Ö-Cert, etc.)
- Mind. 75 % Anwesenheit oder positiver Abschluss der Bildungsmaßnahmen
- Der Kurs muss mit einer Prüfung, die durch ein Zeugnis bzw. Zertifikat belegt werden kann, abschließen
- Vorgegebene Einkommensgrenzen werden nicht überschritten
- Die Auszahlung des ersten Teilbetrages (30 % der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Anmeldungs- und Zahlungsbestätigung. Der zweite Teilbetrag (70 % der Förderung) wird nach Einlagen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss ausbezahlt.

Kontakt

Amt der NÖ Landesregierung

Telefon: 02742 9005-9555 (Arbeitnehmer:innen-Hotline)

Internet: <https://www.noef.at/noe/Arbeitsmarkt/Weiterbildung.html>

NÖ Bildungsförderung NEU

Wer wird gefördert?

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 16
- Es werden Bildungsmaßnahmen gefördert, die der berufsspezifischen Weiterbildung dienen.

Wie hoch ist die Förderung?

Während eines Zeitraums von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Förderhöhen:

- bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen: 80 % der Kosten
- bis 2.000 Euro Bruttoeinkommen: 60 % der Kosten
- bis 3.000 Euro Bruttoeinkommen: 40 % der Kosten
- bis 4.000 Euro Bruttoeinkommen: 20 % der Kosten

Einreichfrist und Antragstellung

Der Antrag kann frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn online unter <http://www.noefg.at/bildungsfoerderung> eingebracht werden.

NÖ Weiterbildungsscheck

Wer wird gefördert?

- Bis auf die anspruchsberechtigte Personengruppe gelten die Grundvoraussetzungen von S. 16, die Staatsbürgerschaft ist jedoch nicht relevant.

- Für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, welche Arbeitnehmer:innen sind oder Personen, die als „Ein-Personen-Unternehmer:innen“ seit mind. einem Jahr tätig sind, sowie Arbeitnehmer:innen mit einem in Österreich formal nicht anerkannten internationalen Berufsabschluss, die als Hilfskräfte tätig sind
- Kurspreis mind. 75 Euro
- Kursinstitut benötigt einen Kooperationsvertrag mit dem Land NÖ

Wie hoch ist die Förderung?

90 % der Kurskosten bzw. der Prüfungsgebühr, max. 3.000 Euro (innerhalb von 3 Jahren).

Einreichfrist und Antragstellung

- Vor Antragstellung muss ein Bildungsplan bei einer anerkannten anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden.
(Termine: Bildungsberatung NÖ, 02742-25025)
- Der Antrag kann frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 1 Tag vor Kursbeginn online unter <http://www.no.e.gv.at/weiterbildungsscheck> eingebracht werden.
- Die Förderung wird direkt an die Bildungseinrichtung ausbezahlt.

Sonderprogramm - „Berufsreifepfung“

Wer wird gefördert?

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 16, ebenso sind bei dieser Förderung öffentlich Bedienstete anspruchsberechtigt.
- Es werden Vorbereitungskurse für die Berufsreifepfung gefördert.
- Teilnahme an mindestens 3 Vorbereitungskursen (75%ige Anwesenheit) und eine erfolgreich abgelegte Berufsreifepfung.

Wie hoch ist die Förderung?

- Bis 2.000 Euro Bruttoeinkommen: 1.000 Euro Förderung
- über 2.000 Euro Bruttoeinkommen: 500 Euro Förderung
- Die Auszahlung erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über eine erfolgreich abgelegte Berufsreifeprüfung.

Einreichfrist und Antragstellung

Der Antrag kann frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn online unter https://www.noee.gv.at/noee/Arbeitsmarkt/foerderung_Berufsreifepuefung.html eingebracht werden.

Sonderprogramm - „Fachkräfteinitiative Pflege und Soziales“

Wer wird gefördert?

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 16
- Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung und/oder der berufsbezogenen Weiterbildung auf/in folgende Berufe dienen und berufsbegleitend bei einem zertifizierten bzw. anerkannten Bildungsträger absolviert werden. (Nur persönlich entstandene Kurskosten (mind. 100 Euro), abzüglich von Dienstgeber:innen oder sonstigen Zuschüssen):
 - Sozialpädagog:in
 - Heimhelfer:in
 - Sozialbetreuer:in (Altenarbeit, Familienarbeit, für Menschen mit Behinderung)
 - Pflege- und Pflegefachassistent:in
 - Ordinationsassistent:in

Wie hoch ist die Förderung?

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Förderhöhen:

- bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen: 80 % der Kosten
- bis 2.000 Euro Bruttoeinkommen: 60 % der Kosten
- bis 3.000 Euro Bruttoeinkommen: 40 % der Kosten
- bis 4.000 Euro Bruttoeinkommen: 20 % der Kosten

Einreichfrist und Antragstellung

Der Antrag kann frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn online unter https://www.no.e.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerderung_Pflegekraefte.html eingebracht werden.

Sonderprogramm - „Fachkräfte“

Wer wird gefördert?

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 16
- Es werden Bildungsmaßnahmen gefördert, die der berufsspezifischen Weiterbildung oder Umschulung in/auf folgende Berufe dienen:
 - Techniker:innen für Starkstromtechnik oder Maschinenbau
 - Elektroinstallateur:innen und -monteur:innen
 - Rohrinstallateur:innen und -monteur:innen
 - KFZ-Mechaniker:innen
 - Schlosser:innen
 - Techniker:innen für Starkstromtechnik und Maschinenbau Techniker:innen für Starkstromtechnik/Maschinenbau

Wie hoch ist die Förderung?

Während eines Zeitraums von 2 Jahren ab Erstantragstellung können maximal 3.000 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Förderhöhen:

- bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen: 90 % der Kosten
- bis 2.500 Euro Bruttoeinkommen: 80 % der Kosten
- bis 3.500 Euro Bruttoeinkommen: 60 % der Kosten

Einreichfrist und Antragstellung

Der Antrag kann frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn online unter https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/foerderung_Pflegekraefte.html eingebracht werden.

Sonderprogramm - „Arbeitswelt 4.0 Fit für die Digitalisierung“

Wer wird gefördert?

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 16
- Die Bildungsmaßnahme muss berufsbegleitend an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die in der Datenbank von www.fit4internet.at gelistet und vom Land NÖ zertifiziert oder anerkannt (Ö-Cert etc.) ist.
- Die Bildungsmaßnahme muss der Umschulung oder der berufsbezogenen Weiterbildung zum Zwecke der Höherqualifizierung dienen. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit obliegt der zuständigen Förderstelle. Zur Beurteilung der Höherqualifizierung werden die Kompetenzstufen ab Stufe 5 des DigComp 2.3 AT herangezogen (www.digcomp-zuordnung.at).
- Förderungswürdige Bereiche:
 - IT-Support
 - IT-Systems & Security
 - Software Engineering & Web Development
 - Data Science
 - IT-Analyse & -Management
 - Automatisierung & Artificial Intelligence

Wie hoch ist die Förderung?

Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.

Förderhöhen:

- bis 1.500 Euro Bruttoeinkommen: 80 % der Kosten
- bis 2.000 Euro Bruttoeinkommen: 60 % der Kosten
- bis 3.000 Euro Bruttoeinkommen: 40 % der Kosten
- bis 4.000 Euro Bruttoeinkommen: 20 % der Kosten

Einreichfrist und Antragstellung

Der Antrag kann frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn online unter https://www.noeg.at/noe/Arbeitsmarkt/foerderung_Arbeitswelt40.html eingebracht werden.

Sonderprogramm - „NÖ Lehre plus“

Wer wird gefördert?

- Bis auf die anspruchsberechtigte Personengruppe gelten die Grundvoraussetzungen von S. 16
- Aufrechter Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG).
- Gefördert werden berufsbezogene Weiterbildungen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens 2.500 Euro Förderung in Anspruch genommen werden.
- Antragstellung frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn (Online-Antrag).
- Die Förderhöhe beträgt 80 % der Kurskosten.

Einreichfrist und Antragstellung

Der Antrag kann frühestens 13 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn online unter https://www.noeg.at/noe/Arbeitsmarkt/foerderung_LehrePlus.html eingebracht werden.

Sonderprogramm - „Meisterlich Ausgestattet“

gültig ab 1. April 2025

Wer wird gefördert?

- Siehe Grundvoraussetzungen S. 16
- Vorlage des Meisterbriefes
- Das Bruttoeinkommen darf die festgelegte Höchstgrenze von 4.000 Euro nicht überschreiten
- Finanzieller Beitrag zu Kursmaterialien

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt 100 % (maximal jedoch 400 Euro) der Anschaffungskosten vorgeschriebenen Werkzeugen und Literatur zur Meisterprüfung und kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Einreichfrist und Antragstellung

Anträge sind bis spätestens 3 Monate nach Ausstellung des Meisterbriefes ausschließlich elektronisch zu stellen:

https://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/NOel_Bildungsfoerderung-Sonderprogramm-Meisterlich_Ausgestatt.pdf

NÖ Pflegeausbildungsprämie

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten:

- Pflegeassistent
- Pflegefachassistent
- Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in an Schulen für Sozialbetreuungsberufe
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (DGKP)
- Gesundheits- und Krankenpflege FH-Bachelor

**ACH
TUNG**

Personen, die einen nachgeholtten Abschluss Bachelor für Gesundheits- und Krankenpflege bei bereits absolviertem Diplom zum gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege absolvieren, sind von der NÖ Pflegeausbildungsprämie ausgenommen.

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer niederösterreichischen Bildungseinrichtung erfolgen.

Wie hoch ist die Förderung?

- Personen, die eine materielle Existenzsicherung über das AMS (Fachkräftestipendium, Weiterbildungsgeld etc., ausgenommen ein AMS-Pflegestipendium) beziehen und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, erhalten 441 Euro (ab 1.1.2025) pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung:
 - Die Ausbildung wird an einer Fachhochschule besucht.
 - Die Ausbildung wird vor dem 20. Lebensjahr begonnen.
 - Schul- bzw. Studienabbruch oder Maturaabschluss vor weniger als 2 Jahren (wenn kein Anspruch nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vorliegt)
 - Die Ausbildung dauert weniger als 25 Wochenstunden.
- Personen, die keine materielle Existenzsicherung über das AMS beziehen, erhalten 630 Euro (ab 1.1.2025) pro Monat für die Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung.

**ACH
TUNG**

Der gleichzeitige Bezug des Pflegestipendiums des AMS und der NÖ Pflegeausbildungsprämie ist nicht möglich.

Kontakt

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742 275 70-0

E-Mail: office@gff-noe.at

Internet: <https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>

NÖ Bildungsscheck

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten:

- Heimhilfe
- Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in an Schulen für Sozialbetreuungsberufe

Voraussetzungen

Die Ausbildung muss an einer Fachschule für Sozialberufe, einer Schule für Sozialbetreuungsberufe oder an der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege im Bundesland Niederösterreich absolviert werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Schulgeld wird bis zu einem Maximalbetrag von 130 Euro gefördert. Der Antrag kann ausschließlich von der Schule gestellt werden.

Kontakt

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 02742 275 70-0

E-Mail: office@gff-noe.at

Internet: <https://www.foerderung-pflegeausbildung-noe.at/>

Berufsreifeprüfung für Schüler:innen im gehobenen Dienst und in der Pflegefachassistenz NÖ

Wer wird gefördert?

- Ordentliche Schüler:innen an einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule (gehobener Dienst oder Pflegefachassistenz).
- Beginn mit Kursen bis längstens 3 Jahre nach Abschluss der Pflegefachassistenz bzw. 2 Jahre nach Diplomierung (sofern das Diplom an einer GuKPS in NÖ erworben wurde).

Was wird gefördert?

Absolvierung eines Vorbereitungskurses für die Berufsreifeprüfung an einer GuKPS in NÖ oder bei einer in Niederösterreich zertifizierten oder anerkannten Bildungseinrichtung und Prüfungsgebühren.

Wie hoch ist die Förderung?

Es werden pro Kurs max. 790 Euro rückerstattet.

Kontakt

Niederösterreichische Landesgesundheitsagentur

Telefon: 02742 9009

Internet: www.pflegeschulen-noe.at > Ausbildung > Fördermodell Berufsreife

Förderungen des Bundes

Berufsmatura - Lehre mit Reifeprüfung

Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

Studienabschluss-Stipendium

Schul- und Heimbeihilfe

Familienbeihilfe

Besondere Schulbeihilfe

Förderung der Berufsankennung

„Berufsmatura – Lehre mit Reifeprüfung“

Wer wird gefördert?

Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis

Was wird gefördert?

Besuch spezieller Berufsreifeprüfungs- („Berufsmatura-“) Vorbereitungskurse, die in Niederösterreich an verschiedenen Berufsschulstandorten angeboten werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt 100 % der Kurskosten.

Kontakt für Niederösterreich

Nächstgelegene Berufsschule zum Wohnort

Internet: noeberufsschulen.ac.at/lehre-mit-matura

Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

Wer wird gefördert?

Ordentliche Studierende.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert
- soziale Förderungswürdigkeit
- günstiger Studienerfolg (abhängig von der Studienrichtung)

- Studienbeginn vor dem 33. Geburtstag, in Sonderfällen erhöht sich diese Grenze bis zum 38. Geburtstag

Was wird gefördert?

Ein ordentliches Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Hochschulen sowie zur Studienberechtigungsprüfung oder FH-Zulassungsprüfungen zugelassene Bewerber:innen für maximal zwei Semester.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Studienbeihilfe wird nach dem Familieneinkommen berechnet und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen (z. B. vorangegangener Selbsterhalt, 24. bzw. 27. Lebensjahr vollendet, Kinder etc.) oder vermindern (z. B. durch eigene Einkünfte, Unterhaltsleistungen etc.). Sie wird monatlich ausbezahlt. Die höchste monatliche Studienbeihilfe liegt bei 1.072 Euro. www.stipendienrechner.at



Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt die sogenannte Studienbeihilfe nach Selbsterhalt („Selbsterhalter:innen-Stipendium“) dar. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens 11.000 Euro jährlich „selbst erhalten“ haben. In diesem Fall ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen, jedoch das Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. eingetragenen Partnerin/Partners.

Kontakt

Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle für Wien/Niederösterreich/Burgenland, 1100 Wien, Gudrunstraße 179

Telefon: 01 60173-0

Internet: www.stipendium.at

Studienabschluss-Stipendium

Wer wird gefördert?

Das Studienabschluss-Stipendium kann von Studierenden beantragt werden, die kurz vor dem Studienabschluss stehen (genaue Definition auf www.stipendium.at).

Voraussetzungen

- In den letzten 48 Monaten vor Zuerkennung muss man 36 Monate zumindest halbbeschäftigt gewesen sein.
- In den letzten 48 Monaten darf keine Studienbeihilfe bzw. kein Selbsterhalter:innen-Stipendium bezogen worden sein.
- Die Berufstätigkeit muss während des Stipendienbezugs aufgegeben werden.
- Bei Zuerkennung darf man noch nicht 41 Jahre alt sein und
- noch kein Studium abgeschlossen haben (Ausnahme: vorangegangenes Bachelor-Studium).

Wie hoch ist die Förderung?

Das Studienabschluss-Stipendium beträgt zwischen 813 und 1.393 Euro pro Monat (abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Beschäftigung).

Die Dauer des Bezuges eines Studienabschluss-Stipendiums ist abhängig vom Aufwand bzw. vom Fortschritt Ihres Studiums. Unter besonderen Voraussetzungen kann es über einen Zeitraum von höchstens 1,5 Jahren in Anspruch genommen werden. Sollte das Studium nicht innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung abgeschlossen werden, muss das Stipendium zurückbezahlt werden. Unter Umständen kann auch ein Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung gewährt werden. Leistungen anderer Einrichtungen (z. B. des AMS) vermindern das Studienabschluss-Stipendium.

Kontakt

Siehe Studienbeihilfe und Studienbeihilfe nach Selbsterhalt Seite 28

Schul- und Heimbeihilfe

Wer wird gefördert?

Ordentliche und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler:innen.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- soziale Bedürftigkeit
- Höchstalter von 35 Jahren bei Beginn des Schulbesuches, für den die Schüler:innenbeihilfe beantragt wird. Diese Altersgrenze kann sich unter bestimmten Umständen auf 40 Jahre erhöhen.

Was wird gefördert?

Der Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe oder einer in Semester gegliederten Sonderform. Die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann schon ab der 9. Schulstufe bezogen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Grundbeträge (pro Schuljahr):

- Schulbeihilfe 1.764 Euro
- Heimbeihilfe 2.155 Euro
- Fahrtkostenbeihilfe 165 Euro

Die Grundbeträge der Schul- und der Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 1.829 Euro, wenn

- der/die Schüler:in sich zuvor durch zumindest 4 Jahre selbst erhalten hat,
- die Eltern (Adoptiveltern) verstorben sind,
- eine Schule für Berufstätige besucht wird und sich der/die Schüler:in durch eigene Einkünfte gleichzeitig selbst erhält oder
- der/die Schüler:in verheiratet ist und weder mit den eigenen noch mit den Schwiegereltern in einem gemeinsamen Haushalt lebt (gilt auch für eingetragene Partnerschaften).

Durch eine erhebliche Behinderung der Schülerin/des Schülers ergibt sich eine weitere Erhöhung.

Die Grundbeträge können sich aber auch durch Unterhaltsleistungen oder eigenes Einkommen vermindern.

Kontakt

Für Schüler:innen einer mittleren oder höheren Schule ist die jeweilige Bildungsdirektion (abhängig vom Schulstandort) zuständig.

Bildungsdirektion Niederösterreich

Telefon: 02742 280-0

E-Mail: office@bildung-noe.gv.at

Internet: www.bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion Wien

Telefon: 01 52525-0

E-Mail: office@bildung-wien.gv.at

Internet: www.bildung-wien.gv.at

Für Schüler:innen der Zentrallehranstalten:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Telefon: 01 53120-2001

Internet: www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Schul- und Heimbeihilfe

Für Schüler:innen an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie Schulen für medizinische Assistenzberufe

ist das jeweilige Amt der Landesregierung zuständig.

NÖ Landesregierung

Telefon: 02742 9005

Internet: www.noegov.at

Familienbeihilfe

Wer wird gefördert?

Grundsätzlich haben Personen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (unter bestimmten Umständen auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) Anspruch auf Familienbeihilfe.

Voraussetzungen

Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“.

Was wird gefördert?

Besuch einer Schule, Lehre, Berufsausbildung oder eines Studiums.

Wie hoch ist die Förderung?

Abhängig von Alter bzw. Anzahl der Kinder zwischen 138,40 Euro und 200,40 Euro pro Kind und Monat (Stand 2025). Dazu kommt bei Lohnsteuerpflicht der Kinderabsetzbetrag und Mehrkindzuschläge. Eine Berechnung ist unter familienbeihilfe.arbeiterkammer.at möglich.

Kontakt

Weitere Informationen: www.bundeskanzleramt.gv.at > Agenda > Familie > Familienbeihilfe bzw. bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt
Hotline Familienservice: 0800 240 262

Besondere Schulbeihilfe

Wer wird gefördert?

Schüler:innen einer höheren Schule für Berufstätige während der sechs Monate vor der abschließenden Reifeprüfung.

Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder „Gleichstellung“ zu dieser
- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit
- Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit

Was wird gefördert?

Die Vorbereitungszeit von max. sechs Monaten auf die abschließende Reifeprüfung an einer höheren Schule für Berufstätige.

Wie hoch ist die Förderung?

Die besondere Schulbeihilfe beträgt 1.117 Euro monatlich. Der Betrag erhöht sich bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Schüler:innen, wenn der/die Partner:in keine eigenen Einkünfte bezieht, um 522 Euro sowie für jedes unterhaltsberechtigtes Kind um weitere 197 Euro. Der Betrag vermindert sich unter anderem, wenn der/die Schüler:in Leistungen vom AMS (inklusive Weiterbildungsgeld während der Bildungskarenz) oder die staatliche Schulbeihilfe bezieht.

Kontakt

siehe Schulbeihilfe Seite 33

Weitere Unterstützungen des Bundes für Schüler:innen

Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen: Nähere Informationen unter www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Finanzielle Unterstützung

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages bei ganztägigen Schulformen und Schüler:innenheimen: Nähere Informationen unter www.bmbwf.gv.at > Themen > Schule > Beihilfen und Förderungen > Finanzielle Unterstützung

Förderung der Berufsanerkennung

Wer wird gefördert?

Personen, die im Ausland Qualifikationen erworben haben und diese in Österreich nostrifizieren oder bewerten lassen.

Voraussetzungen

Gefördert werden Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, ukrainische Vertriebene, EU-Bürger:innen, Rot-Weiß-Rot-Kartenbesitzer:innen, Drittstaatsangehörige mit langfristiger Bleibeperspektive und Österreicher:innen, die im Ausland Qualifikationen erworben haben.

Wie hoch ist die Förderung?

100 % der Kosten bis max. 2.500 Euro pro Person

Einreichfrist und Antragstellung

Es empfiehlt sich bereits vor der Nostrifikation bzw. Bewertung mit dem ÖIF in Kontakt zu treten. Der Antrag kann nach der bescheidmäßigen Feststellung mittels Antragsformular eingebracht werden.

Kontakt

Österreichischer Integration Fonds - Integrationszentrum Niederösterreich

Wiener Straße 12, 3100 St. Pölten

Telefon: 050 4680

Internet: www.oEIF.at

Förderungen des AMS

AMS Pflegestipendium

.....
Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

.....
Fachkräftestipendium

.....
Weitere Förderungen des AMS

AMS Pflegestipendium

Wer wird gefördert?

Personen, die eine der folgenden Ausbildungen absolvieren möchten: Pflegeassistentz/-fachassistentz-Ausbildung, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege (Schule), Fach-Sozialbetreuer:in/Diplom-Sozialbetreuer:in

Voraussetzungen

Es müssen 2 Jahre nach der Ausbildungspflicht vergangen sein, somit beträgt das Mindestalter 20 Jahre.

TIPP

Seit 01.09.2024 werden auch Personen gefördert, die eine Fachhochschule für Gesundheits- und Krankenpflege besuchen. Eine Antragstellung ist für diese Ausbildung allerdings nur bis 31.08.2025 möglich, sofern das Budget nicht schon vorher ausgeschöpft wurde.

Wie hoch ist die Förderung?

Im Jahr 2025 beträgt das Stipendium 53,56 Euro täglich (= 1.660,36 Euro bei einem Monat mit 31 Tagen). Sollte der Arbeitslosengeldanspruch höher sein, so wird dieser Betrag ausbezahlt.

Kontakt

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

Arbeitsplatznahe Qualifizierung (AQUA)

Wer wird gefördert?

Das AMS unterstützt

- Unternehmen mit Fachkräftemangel und
- erwachsene Arbeitsuchende (ab 18 Jahren), die beim AMS Niederösterreich als arbeitslos vorgemerkt sind und eine am Arbeitsmarkt nachgefragte, zertifizierte Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten.

Voraussetzungen

- Die theoretische Qualifizierung wird bei einem externen Schulungsträger absolviert (z. B. Kurs bei einer Bildungseinrichtung).
- Sie muss überbetrieblich verwertbar sein und vom AMS befürwortet werden.
- Die praktische Ausbildung findet im Unternehmen statt.
- Die AQUA muss mindestens 13 Wochen dauern und 16 Wochenstunden umfassen.
- Bei AQUA mit dem Ziel „Lehrabschlussprüfung“ ist die Dauer mit maximal der Hälfte der regulären Lehrzeit begrenzt. Anrechenbare Vorkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- Bei AQUA ohne Lehrabschlussprüfung darf die praktische Ausbildung höchstens doppelt so lange wie die theoretische dauern.
- Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung und eines Bildungsplans.
- Das AMS erwartet, dass der Ausbildungsbetrieb die Teilnehmer:innen nach AQUA in ein Dienstverhältnis übernimmt.

Wie hoch ist die Förderung?

- Das Unternehmen finanziert die Qualifizierungskosten.
- Das Arbeitsmarktservice NÖ kümmert sich um die Existenzsicherung der Teilnehmer:innen.

Kontakt

Ihre regionale AMS Geschäftsstelle

Internet: www.ams.at

Fachkräftestipendium

Mit dem Fachkräftestipendium wird die finanzielle Existenz während einer Ausbildung in genau definierten „Mangelberufen“ gesichert.

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis wegen der geplanten Ausbildung karenziert wird
- Arbeitssuchende
- selbstständig Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht

Voraussetzungen

- Es müssen 208 Wochen (= 4 Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtige unselbstständige oder pensionsversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre nachgewiesen werden. Darunter fallen auch Lehrzeiten und unter Umständen auch Zeiten wie Kinderbetreuungsgeldbezug und Präsenz- oder Zivildienst.
- Die höchste abgeschlossene Ausbildung muss unter dem Fachhochschulniveau liegen.
- Ein Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen für die jeweilige Ausbildung ist zu erbringen. Unabhängig davon darf das AMS auch eine gesonderte „Eignungsprüfung“ veranlassen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Österreich liegen.

Was wird gefördert (laut Mangelberuf-Liste mit Stand 01.07.2024)?

- Bautechnik (Lehrabschlüsse, Kollegs, Aufbaulehrgänge, Werkmeisterschulen, Bauhandwerkerschule und Meisterschule für Tischlereitechnik und Raumgestaltung)
- Chemie und Chemieingenieurwesen (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Kollegs und Werkmeisterschulen)
- Elektronik und Technische Informatik (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Elektrotechnik (Lehrabschlüsse, Kollegs und Werkmeisterschulen)

- Gebäudetechnik (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Informatik und Elektronische Datenverarbeitung (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Informationstechnologie (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Innenraumgestaltung und Holztechnik (Lehrabschlüsse, Aufbaulehrgänge, Schule für Einrichtungsberater:innen, Werkmeisterschulen und Kollegs)
- Kunststofftechnik (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Lebensmitteltechnologie (Lehrabschlüsse und Werkmeisterschulen)
- Logistik (Lehrabschluss und Betriebskaufmann/-frau)
- Maschinenbau und Maschineningenieurwesen (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Mechatronik (Lehrabschlüsse, Werkmeisterschulen, Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Gesundheit/Pflege/Sozialberufe (Schulen und Lehrgänge für medizinische Assistenzberufe, Schule für medizinische Verwaltung, Lehrberuf Augenoptik, Hörgeräteakustiker:in, Aufbaulehrgang / Kolleg für Elementarpädagogik und Kolleg für Sozialpädagogik)
- Umwelt und Ökologie (Forstfachschole gem. § 117 Forstgesetz, 2-jährig)
- Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaulehrgänge und Kollegs)
- Alle Lehrberufe – Vorbereitung auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

Es können nur Personen gefördert werden, die eine Ausbildung laut Mangelberuf-Liste absolvieren.

TIPP

Sie finden die Liste der förderbaren Ausbildungen als Download unter www.ams.at > Berufe, Aus- und Weiterbildung > So fördern wir Ihre Aus- und Weiterbildung > Fachkräftestipendium

Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung (Mindestdauer 3 Monate, maximal 3 Jahre) gewährt, wobei Folgendes zu beachten ist:

- Ferienzeiten unterbrechen den Fachkräftestipendienbezug, wenn deren Ausmaß mehr als drei Monate pro Kalenderjahr beträgt.

- Werden z. B. in den Ferienzeiten Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Stand 2025) erzielt, muss das Fachkräftestipendium für diesen Zeitraum unterbrochen werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- Personen, die ihr Dienstverhältnis während des Fachkräftestipendiumbezuges karenzieren: 40,40 Euro täglich (Stand 2025).
- Personen, die ihr Dienstverhältnis direkt vor dem Beginn des Fachkräftestipendiumbezuges selbst gekündigt oder durch eigenes Verschulden verloren haben: In den ersten 4 Wochen erhalten diese den Mindestsatz von 40,40 Euro täglich (Stand 2025), danach erhalten sie die Leistung in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, jedenfalls aber mind. 40,40 Euro (Stand 2025).
- Personen, die ihr Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst haben, die gekündigt wurden oder bereits Arbeitslosengeld oder dergleichen bezogen haben: Das Fachkräftestipendium entspricht dem Wert des fiktiven Arbeitslosengeldbezuges, mindestens aber 40,40 Euro täglich (Stand 2025).

Geringfügige Beschäftigung: Eine geringfügige Beschäftigung ist neben dem Bezug des Fachkräftestipendiums möglich. Im folgenden Fall ist jedoch Vorsicht geboten: Sollten Sie mit Beginn des Fachkräftestipendienbezuges eine geringfügige Beschäftigung bei dem selben Betrieb eingehen, bei dem Sie gekündigt wurden oder selbst gekündigt haben, dann erhalten Sie maximal den Tagsatz von 40,40 Euro (Stand 2025) Euro, auch wenn der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes höher läge. Wenn aber zwischen der vorhergehenden und der geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegt, können Sie auch den höheren Tagsatz beziehen. Sollte der Tagsatz Ihres fiktiven Arbeitslosengeldes ohnedies geringer sein, als der Mindesttagsatz beim Fachkräftestipendium, dann ist diesbezüglich nichts zu befürchten.

Kontakt

Das Fachkräftestipendium kann bei der jeweils zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS beantragt werden und ist an ein Beratungsgespräch gebunden (dies erfordert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme vor Ausbildungsbeginn).

Weitere Förderungen des AMS

Das AMS bietet auch weitere Leistungen und Förderungen für Betriebe und arbeitssuchende Personen an:

- Qualifizierungsförderung
- Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
- Aus- und Weiterbildungsbeihilfen
- Arbeitsstiftungen (Out-/Implacementstiftungen)
- Beihilfe zu den Kurskosten
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten
- etc.

Kontakt

**Ihre regionale AMS Geschäftsstelle bzw. die
AMS Landesgeschäftsstelle Niederösterreich**

1010 Wien, Hohenstaufengasse 2

E-Mail: ams.niederösterreich@ams.at

Sonstige Förderungen

Level up (Förderung von Basisbildungs- und Pflichtschulabschlusskursen)

Steuerliche Absetzbarkeit

Gewerkschaftliche Förderungen

Level up (Förderung von Basisbildungs- und Pflichtschulabschlusskursen)

Wer wird gefördert?

Im Bereich Basisbildung:

Personen, die Basiskompetenzen nicht oder nicht ausreichend erlernen konnten – unabhängig von Herkunft, Sprache und eventuell vorliegenden Schulabschlüssen.

Im Bereich Pflichtschulabschluss (Hauptschulabschluss):

- Jugendliche und Erwachsene, welche keinen positiven Abschluss der 8. Schulstufe haben;
- Jugendliche und Erwachsene, welche die 4. Klasse der Neuen Mittelschule oder der Hauptschule in einzelnen Gegenständen negativ abgeschlossen haben und diese Fächer nun absolvieren wollen, um ein positives Gesamtzeugnis zu erhalten.

Voraussetzungen

Die Lehrgänge bzw. Kurse richten sich an verschiedene Zielgruppen. Daher gibt es unterschiedliche Voraussetzungen, um an bestimmten Kursen teilnehmen zu können.

Was wird gefördert?

Der Besuch von Lehrgängen und Kursen, welche im Rahmen dieser Initiative anerkannt sind:

■ Basisbildung:

Förderung der Grundkompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen, Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und weitere Schlüsselkompetenzen (z. B. „Lernen lernen“).

■ Pflichtschulabschluss:

Vorbereitungskurse für die Ablegung des Pflichtschulabschlusses als Externist:in.

Wie hoch ist die Förderung?

Kurse und Kursunterlagen sind für alle Teilnehmer:innen kostenfrei. Die anfallenden Kosten werden zur Gänze vom Bildungsministerium und dem jeweiligen Bundesland getragen.



Kurse im Rahmen der „Integrationsvereinbarung“ bzw. Maßnahmen des „Integrationsfonds“ sind kein Bestandteil dieses Förderprogramms.

Kontakt

Bildungsberatung der AK Niederösterreich im Rahmen der Bildungs- und Berufsberatung NÖ (bbn)

Telefon: 05 7171-27000

Erreichbarkeit: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

Email: bildungsberatung@aknoe.at

Internet: www.alphabetisierung.at

Steuerliche Absetzbarkeit

Wer kann sie anwenden?

Erwerbstätige, die Lohn- bzw. Einkommenssteuer bezahlen.

Steuerpflichtige können Aufwendungen nur dann absetzen, wenn diese sie selbst betreffen. Aufwendungen, die für den/die (Ehe)Partner:in oder für Kinder getätigt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

Einreichen einer Arbeitnehmer:innenveranlagung oder einer Einkommenssteuererklärung.

Was kann steuerlich abgesetzt werden?

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ausgeübten oder verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen. Dazu zählen z. B. auch Fahrtkosten, diverses Unterrichtsmaterial etc. Diese können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Kosten im Zusammenhang mit dem Besuch einer AHS gelten jedoch grundsätzlich nicht als Werbungskosten.

Studienbeiträge (und sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängende Kosten) für ein ordentliches Studium können als Werbungskosten anerkannt werden, sofern es sich um eine Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme handelt (vorausgesetzt der/die Studierende übt eine aktive berufliche Tätigkeit aus).

Weiterbildungskosten sind Werbungskosten und reduzieren daher die Steuerbemessungsgrundlage.

Kontakt

Einreichung der Formulare am zuständigen Wohnsitzfinanzamt oder online unter finanzonline.bmf.gv.at

Weitere Informationen: Beratung für Lohnsteuerangelegenheiten

Telefon: 05 7171-28000

Internet: noe.arbeiterkammer.at > Beratung > Steuer & Einkommen

Gewerkschaftliche Förderungen

Wer wird gefördert?

Gewerkschaftsmitglieder

Voraussetzungen

Je nach Fachgewerkschaft wird eine Mitgliedschaft von unterschiedlicher Dauer vorausgesetzt.

Was wird gefördert?

Grundsätzlich wird berufsorientierte Weiterbildung gefördert. Jede Gewerkschaft hat unterschiedliche Richtlinien, was den Inhalt der Weiterbildungsmaßnahmen anbelangt beziehungsweise an welchen Bildungseinrichtungen die Fortbildung absolviert werden darf.

Wie hoch ist die Förderung?

Förderungen werden in unterschiedlichen Höhen gewährt.

Kontakt

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

Telefon: 01 53 444 39

Internet: www.oegb.at

Service der AK Niederösterreich

Die AK-Bildungsexpert:innen helfen Ihnen bei der Orientierung im Weiterbildungsdschungel

Wollen Sie sich weiterbilden oder Ihre berufliche Position verändern?
Wollen Sie wissen, welche Förderungsmöglichkeiten es für Ihren Bildungswunsch gibt?

Das Angebot an Bildungsmaßnahmen (Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen etc.) ist in den letzten Jahren immer größer geworden. Das erschwert vielen Weiterbildungsinteressierten die Orientierung. Genaue Informationen sind für die Wahl der richtigen Weiterbildungsmaßnahme wichtig.

Die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich informieren Sie gerne über folgende Themen:

- Berufs- und Bildungsorientierung
- Basisbildung
- finanzielle Unterstützungen für Ihre Weiterbildung
- Zweiter Bildungsweg (Nachholen von Abschlüssen wie z. B. Pflichtschulabschluss, Berufsreifeprüfung etc.)
- Studieren ohne Matura
- Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen
- Beratung für Studierende
- Bewerbungstipps
- Informationen über Schulen
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit
- Fachkräftestipendium

Wir bieten unser Beratung persönlich, telefonisch, per E-Mail, aber auch per Videoberatung an. Sie können einen Termin entweder telefonisch (05 7171-27000) oder per Webformular (noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung) buchen.

Bildungsberatung der AK Niederösterreich im Rahmen der Bildungs- und Berufsberatung NÖ (bbn)

Telefon: 05 7171-27000, E-Mail: [bildungsbearatung@aknoe.at](mailto:bildungsberatung@aknoe.at)

Erreichbarkeit: Mo-Do 8-16 Uhr, Fr 8-14 Uhr

Internet: noe.arbeiterkammer.at/bildungsberatung

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederosterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2025